

Betreuungsvertrag

zwischen dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen:

**Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark**

diese vertreten durch den

Bürgermeister

und

dem/den Personensorgeberechtigten :

Frau/Herrn

.....

wohnhaft:

.....
.....

über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Wustermark

- im Bereich Kinderkrippe (Kinder bis Vollendung des 3. Lebensjahres)
- Kindergarten (Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)
- Kinderhort (Kinder der 1. bis 4. Schuljahrgangsstufe)
- Kinderhort (Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe)

Grundlage des Betreuungsvertrages sind § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Beitragsatzung für die Gemeinde Wustermark.

Auf diesen Grundlagen wird folgender Vertrag geschlossen:

Aufnahme des Kindes

Das Kind:

geb. am:

wird mit Wirkung vom

in die Kita aufgenommen

Der Träger behält sich eine Umsetzung aus organisatorischen Gründen in eine Einrichtung innerhalb der Gemeinde vor. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber schriftlich informiert, eine gesonderte Kündigung des Vertrages durch den Träger bedarf es hierbei nicht.

Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

Beteiligung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an der Konzeptionsentwicklung und an der organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte. Sie können in der Eingewöhnungszeit anwesend sein und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen.

Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte sichern ihre Teilnahme an den Elternversammlungen zu. Sie dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder in der Kindertagesstätte. Für Einzelgespräche stehen die Erzieher bzw. die Leitung der Einrichtung nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Die Personensorgeberechtigten wählen ihre Vertreter für den Kindertagesstättenausschuss. Der Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte.

Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag

von Uhr bis Uhr geöffnet.

Das Kind wird in der Kindertagesstätte wie folgt betreut:

Kinderkrippe/-garten

bis einschließlich 6 Std./Tag

über 6 bis 10 Std./Tag

Kinderhort

bis einschließlich 4 Std./Tag

über 4 Std./Tag

Die Betreuung soll in der Zeit vonUhr bisUhr erfolgen.

Die Eingewöhnungsphase findet vom bis statt. Sie kann bis zu zehn zusammenhängende Werktage umfassen.

Lt. Bescheid des vom ist die Betreuungszeit ab dem un-/befristet bis auf Stunden täglich festgesetzt. Flexible Betreuungszeiten werden nicht angeboten.

Insoweit die angegebenen Betreuungszeiten sich verändern, wird hierüber eine schriftliche Ergänzung zum Vertrag aufgenommen. Sollten die tatsächlichen Betreuungszeiten von den hier angegebenen abweichen, besteht das Recht der Nachberechnung und Nachforderung von Elternbeiträgen.

In den Schulferien kann die Kindertagesstätte geschlossen werden.

Der Zeitraum der Schließung wird den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Personal der Kita hat grundsätzlich seine Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

Wird das Kind nicht persönlich von den Personensorgeberechtigten abgeholt, ist es notwendig, der Kindertagesstätte mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil nicht sorgeberechtigt ist.

Betreuung in der Kindertagesstätte

Die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen und der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte.

Das Kind wird in der Kindertagesstätte mit

Mittagessen versorgt.

Für die Versorgung der Kinder mit Verpflegung wird zusätzlich ein Betrag erhoben. Die Abrechnung der Verpflegungskosten kann unmittelbar durch Dritte erfolgen.

Das Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte für die Zeit der Essenversorgung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Essenversorger nicht nachkommen. Das Kind ist dann entsprechend vorher abzuholen.

Die Kinder sind über die KSA-Unfallversicherung bzw. die Gemeindeunfallversicherung Brandenburg versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kita stehen.

Bei Unfällen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen die zuständige Unfallbehörde schriftlich zu unterrichten.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschaden. Für Sachschäden - z. B. Brillen, Kleidungsstücke, Fahrräder und sonstiges Spielzeug - wird keine Haftung übernommen.

Erkrankung des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Ferner ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob etwaige Geschwister die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass es die Kindertagesstätte besuchen darf.

Das Personal der Kita darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ist im Rahmen einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes notwendig, müssen die Eltern eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht sind, in der Kindertagesstätte abgeben.

Fehlt ein Kind länger als 5 Tage unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden. In diesen Fällen liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung vor.

Kostenbeteiligung

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Kindertagesstätte erfolgt entsprechend des Kita-Gesetzes für das Land Brandenburg und der auf der Grundlage vom Träger festgesetzten Elternbeiträge in der derzeit geltenden Fassung.

Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist abhängig vom Elterneinkommen sowie der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder und wird auf der Grundlage der Erklärung der Personensorgeberechtigten zu ihrem Einkommen gegenüber dem Träger festgelegt. Hierzu sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so wird der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge sind auf folgendes Konto der Gemeinde Wustermark zu überweisen:

Geldinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam		
Konto-Nr.:	38 155 101 97	IBAN:	DE38 1605 0000 3815 5101 97
BLZ:	160 500 00	BIC:	WELADED1PMB
Verwendungszweck:	Elternbeitrag + Steuernummer		

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, der Gemeinde Wustermark, eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Beiträge zu erteilen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihrem Einkommen unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

Sonstige Vereinbarungen

Der Wunsch der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Wahl der Kindertagesstätte wird von Seiten des Trägers im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten – Kapazität, Öffnungszeiten etc. – weitestgehend berücksichtigt.

Entrichtete Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Änderung der Anschrift / Telefonnummer / Kontonummer und des Namens sowie die Vollendung 3. Lebensjahres des Kindes sind der Gemeinde Wustermark mitzuteilen.

Der Betreuungsvertrag für ein Hortkind der 1. bis 4. Schuljahrgangsstufe endet mit der Versetzung des Kindes in die 5. Schuljahrgangsstufe.

Sollte eine Betreuung im Hort benötigt werden, so muss der Rechtsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde beantragt und geltend gemacht werden.

Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung in der Gemeinde Wustermark an.

Die Gemeinde Wustermark kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben, z.B. Mitteilung bei Erkrankung des Kindes. Ansonsten gelten die Kündigungsregelungen des BGB. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages während eines laufenden Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten.

Der Gerichtsstand ist Nauen.

Wustermark, _____

Wustermark, _____

Im Auftrag

(Unterschrift der Eltern)

(Gemeinde Wustermark)